



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Per E-Mail:

finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Dr. Silke Schneider
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Nachrichtlich

silke.schneider@fimi.landsh.de

Ihr Schreiben vom
05.06.2026

Unser Zeichen
1/10

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8902

Datum
03.07.2026

Drucksache 20/4379 - Versorgungslücke geschiedener Beamtinnen und Beamten schließen - Interne Teilung der Versorgungsansprüche einführen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Antrag „Versorgungslücke geschiedener Beamtinnen und Beamten schließen - Interne Teilung der Versorgungsansprüche einführen“ schriftlich Stellung zu nehmen.

Wir weisen zunächst klarstellend darauf hin, dass der Gesetzgeber die im Antrag aufgeführte Fallgestaltung, in der der ausgleichspflichtige Partner einer besonderen Altersgrenze unterliegt, bereits in der Regelung des § 35 Abs. 1 VersAusglG bedacht hat. Bei der Rechtsfolge dieser Norm handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, eine Kooperation oder ein Einverständnis des Ehepartners ist deshalb weder für die Antragsstellung noch für die Entscheidung über den Antrag relevant.

Bei einer Umsetzung des Antrags könnten erhebliche zusätzliche Versorgungsausgaben entstehen. Um zu dem Antrag inhaltlich fundiert Stellung nehmen zu können, ist es aus unserer Sicht daher erforderlich, zunächst grundlegende Daten zu erheben, u. a.:

- Wie hoch ist die Zahl der Ehescheidungen von miteinander verheirateten Landesbeamten?
- Wie hoch ist die Zahl der Ehescheidungen von Vollzugsbeamtinnen/Vollzugsbeamten, die mit einem Landesbeamten/einer Landesbeamtin verheiratet waren?
- Wie hoch ist die jeweilige Versorgungslücke für die Vollzugsbeamtin/den Vollzugsbeamten?

Darüber hinaus sollte der Wissenschaftliche Dienst des Landtages gutachterlich prüfen, ob die interne Teilung auf Ehen unter Landesbeamten und ggf. auf Beamte mit besonderer Altersgrenze beschränkt werden darf.

Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass die Einführung einer internen Teilung der Versorgungsansprüche zusätzliche personelle Ressourcen benötigen wird. Dieses sollte im weiteren Prüfverfahren ebenfalls berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Seemann